

**Reglement
zur Qualitätsbescheinigung über die lebensmittelrechtliche
Sicherheit
(Reglement Qualitätsbescheinigung, RQB)**

Vom 15. September 2009 (Stand 1. Oktober 2009)

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug,

gestützt auf § 64 Abs. 1 der Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsverordnung) vom 30. Juni 2009¹⁾,

erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Kontrollbereiche und Gewichtungsfaktoren

¹ Die Bewertung erfolgt auf einer risikobasierten Kontrolle. Für die Qualitätsbescheinigung erfahren die vier Kontrollbereiche die nachfolgende Gewichtung:

- a) Selbstkontrolle: Faktor 1
- b) Lebensmittel: Faktor 2
- c) Prozesse, Tätigkeiten: Faktor 2
- d) Räumlich-betriebliche Verhältnisse: Faktor 1

§ 2 Numerische Bewertung der Kontrollbereiche

¹ Für jeden Kontrollbereich kommen die folgenden numerischen Bewertungen zur Anwendung:

- a) Stufe 1: keine Mängel (Lebensmittelsicherheit gewährleistet): 3 Punkte
- b) Stufe 2: kleine Mängel (Lebensmittelsicherheit beeinträchtigt): 2 Punkte
- c) Stufe 3: erhebliche Mängel (Lebensmittelsicherheit in Frage gestellt): 1 Punkt
- d) Stufe 4: grosse Mängel (Lebensmittelsicherheit nicht gewährleistet): 0 Punkte

¹⁾ BGS [821.11](#)

³ Die Multiplikation der Punkte mit dem Gewichtungsfaktor gemäss § 1 ergibt das Ergebnis der einzelnen Kontrollbereiche.

§ 3 Kontrollergebnis

¹ Das Total der Punktzahl der vier Kontrollbereiche ergibt das numerische Kontrollergebnis. Die maximale Punktzahl beträgt 18. Die Bewertung ergibt sich wie folgt:

Punktezahl	Bewertung
16–18	sehr gut
≥ 14	gut
≥ 10	genügend
< 10	ungenügend

§ 4 Qualitätsbewertung

¹ Die Qualitätsbewertung für die Qualitätsbescheinigung ist aus dem Durchschnitt der zu berücksichtigenden numerischen Kontrollergebnisse zu ermitteln. Sie erfolgt analog § 3.

§ 5 Darstellung

¹ Die Darstellung der Qualitätsbewertung erfolgt auf der Qualitätsbescheinigung mit den gemäss § 3 aufgeführten Bewertungsstufen «sehr gut», «gut», «genügend» und «ungenügend».

§ 6 Mitteilung

¹ Die Berechnung der Qualitätsbewertung wird gegenüber dem bewerteten Betrieb in einem Begleitschreiben aufgezeigt. Es enthält auch die Rechtsmittelbelehrung über die Einsprachemöglichkeit gegen die Qualitätsbewertung.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
15.09.2009	01.10.2009	Erlass	Erstfassung	GS 30, 261

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	15.09.2009	01.10.2009	Erstfassung	GS 30, 261